



Juli 2006

Deponieanlage Elbisgraben
Telefon 061 / 901 73 33
Telefax 061 / 901 73 53

Benutzungs- und Betriebsordnung Deponieanlage Elbisgraben

1. Allgemeines

Die Deponieanlage Elbisgraben wird vom Amt für Industrielle Betriebe (AIB) des Kantons Basel-Landschaft betrieben.

2. Einzugsgebiet

Das Einzugsgebiet für Abfalllieferungen im Rahmen des normalen Deklarationsverfahrens umfasst die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Aargau und Solothurn. Darüber hinaus werden in begründeten Fällen und mit der Zustimmung des betreffenden Kantons auch Anlieferungen aus weiteren Kantonen angenommen.

3. Abfallstoffe

Die zugelassenen Abfallstoffe sind in der Zulassungsliste (Anhang) aufgeführt, wobei die allgemeine Deklarationspflicht zu beachten ist.

Deklarationsformulare können bei den Abfall-Fachstellen der Kantone BL und BS oder beim Deponiebetrieb angefordert werden. Sie sind auch über das Internet abrufbar (www.bl.ch --> Bau, Umwelt, Verkehr --> Formulare --> Abfalldeklaration).

4. Zufahrt

- 4.1 Die Anlieferer sind gehalten, wenn möglich über die Autobahn A2 zu fahren und den Anschluss Arisdorf zu benutzen. Fahrten durch Siedlungsgebiete sind zu vermeiden.
- 4.2 Transporte von Abfällen haben so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung von Strasse und Tunnel verhindert wird.

5. Datenerfassung

- 5.1 Alle Fahrzeuge werden bei der Ein- und Ausfahrt auf amtlich geeichten Waagen gewogen. Das Nettogewicht wird automatisch errechnet und auf dem Lieferschein ausgedruckt.
- 5.2 Dem Waaghauspersonal sind alle notwendigen Angaben über Abfallerzeuger, Anlieferer, Abfallart, Fahrzeug-Nr., Rechnungsempfänger zu machen und erforderliche Begleitpapiere (Zulassungsbestätigung, Sonderabfall-Begleitscheine etc.) unaufgefordert vorzuweisen, beziehungsweise abzugeben.

6. Kontrolle der Abfälle

- 6.1 Die angelieferten Abfallstoffe werden bei der Eingangswaage und bei der Entladung vom Betriebspersonal kontrolliert. Bei Bedarf werden Stichproben genommen und analytisch untersucht. Ebenso werden Zulassungsbestätigungen und Sonderabfall-Begleitscheine kontrolliert.
- 6.2 Stimmen die angelieferten Stoffe nicht mit den deklarierten Abfällen überein, so werden sie unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE) zurückgewiesen oder zur weiteren Abklärung gesondert zwischengelagert.

- 6.3 Nicht zugelassene Stoffe werden unter Benachrichtigung des AUE zurückgewiesen.
- 6.4 Die Inhaber von zurückgewiesenen Abfallstoffen haben gegenüber dem AUE über die korrekte Entsorgung Rechenschaft abzulegen.
- 6.5 Zusätzliche Umtriebe in Zusammenhang mit nicht zugelassenen oder zurückgewiesenen Stoffen werden vom AIB dem Abfallerzeuger oder Anlieferer in Rechnung gestellt.
- 6.6 Die Kosten für stichprobenmässige Laboruntersuchungen von Abfallmaterialien können dem Abfallerzeuger belastet werden, falls die deklarierte Qualität nicht eingehalten wurde.

7. Verhalten im Deponieareal

- 7.1 Das Betreten und Befahren der Zufahrtsstrasse ab Kantonsstrasse sowie des Deponiegebietes erfolgt auf eigene Gefahr. Massgebend sind die Bestimmungen des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes.
- 7.2 Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Mit dem Entladen darf erst nach Zuweisung des Abladeortes begonnen werden.
- 7.3 Das Einsammeln und Mitnehmen irgendwelcher Gegenstände aus der Deponie ist untersagt.
- 7.4 Für jegliche Hilfeleistungen durch das Betriebspersonal, wie Abschleppen, Entladen, Mulden verschieben, usw. wird jede Haftung abgelehnt.
- 7.5 Auf dem eigentlichen Deponiegebiet, in den Gebäuden und bei der Deponiegas-Prozessstation ist das Rauchen verboten.
- 7.6 Das Betreten und der Aufenthalt im umzäunten Deponieareal ist ausserhalb der Öffnungszeiten untersagt (Verbot Bezirksgericht Liestal vom 14. Mai 1984).
- 7.7 Um Staubemissionen möglichst zu vermeiden, sind die internen Deponiestrassen (ab Tunnelportal West) mit angemessener Fahrgeschwindigkeit zu befahren.

8. Entsorgungspreise und Abrechnung

- 8.1 Für die Ablagerung von Abfallstoffen werden kostendeckende Preise erhoben. Die Preise werden vom Regierungsrat aufgrund der jährlichen Abfallrechnung in einer Verordnung festgelegt. Änderungen werden den Deponiebenützern vorgängig bekanntgegeben.

9. Öffnungszeiten

Montag - Donnerstag 07.05 - 12.00 / 12.45 - 16.30 Uhr
Freitag 07.05 - 12.00 / 12.45 - 16.00 Uhr

Spezielle Regelungen bei Feiertagen werden im Amtsblatt BL und mittels Rundschreiben bekanntgegeben.

11. Inkraftsetzung

Diese Benutzungs- und Betriebsordnung tritt auf den 1. August 2006 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Juli 2000.

Liestal, 31. Juli 2006

Amt für Industrielle Betriebe

Leiter

T. von Arx

Anhang: Zulassungsliste

ZULASSUNGSLISTE

Generelle Bestimmungen

Für alle Abfallstoffe ist eine **Deklaration** auszufüllen und vorgängig zur Anlieferung der zuständigen kantonalen Fachstelle

<u>Kanton Basel-Landschaft und übriges Einzugsgebiet</u>	<u>Kanton Basel-Stadt</u>
Amt für Umweltschutz und Energie (AUE BL) Fachstelle Abfall, Stoffe, Chemikalien Rheinstrasse 29 Postfach 4410 Liestal Tel: 061/925'55'05 Fax: 061/925'69'84	Amt für Umwelt und Energie (AUE BS) Abteilung Abfall Hochbergerstrasse 158 Postfach 4019 Basel Tel: 061/639'22'22 Fax: 061/631'29'87

zur Prüfung einzureichen.

Die entsprechenden Abfälle dürfen nur zusammen mit der vom AUE BL ausgestellten **Zulassungsbestätigung** angeliefert werden. Diese legt die spezifischen Auflagen bezüglich Qualität, Einbaubedingungen, etc. fest.

Bei Unsicherheiten über die Eignung zur Ablagerung ist vorgängig eine Nachfrage bei der zuständigen kantonalen Fachstelle (AUE BL 061 925 55 05 / AUE BS 061 639 22 22) oder beim Deponiebetreiber (061 901 73 33) zu empfehlen. Für die gängigen Abfallstoffe bietet auch www.entsorgungsverzeichnis.ch Hinweise auf Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten.

Material	spezielle Bedingungen / Entsorgungsalternativen
Abbruchmaterial verunreinigt	ev. Aufbereitung in spezieller Anlage prüfen → teilweise Verwertung
Asbest (lose)	nur in Verpackung gemäss SUVA-Vorschriften
Asche aus Feuerungen	
Aushub verunreinigt	ev. Aufbereitung in spezieller Anlage prüfen → teilweise Verwertung
Betonteile, Belagsaufbruch und Mauerwerk, verunreinigt	ev. Aufbereitung in spezieller Anlage prüfen → teilweise Verwertung
Bituminöse Abfälle (fest)	nur, soweit keine Verwertung möglich
Bohrschlämme stichfest	falls Inertstoffqualität → mit Zulassungsbestätigung auf Inertstoffdeponie
Eternit (asbesthaltig)	falls nicht verunreinigt → mit Zulassungsbestätigung auf Inertstoffdeponie
Feuerungsauskleidungen	
Filterstaub, Filterasche	
Formsand (Giesserei, etc.)	
Glasabfälle verunreinigt	ev. Aufbereitung prüfen → teilweise Verwertung
Öelbinder	
Öelverschmutzter Aushub, Bauschutt	evt. Zementwerk oder Aufbereitung in spezieller Anlage
Rauchgasreinigungs-Rückstände	
Russ & Rückstände aus Feuerungen	
Sandfang-Rückstände aus Kläranlagen	stichfest

Schlacke aus der Kehrichtverbrennung	
Schlacke aus industriellen Prozessen	
Strassensammlerschlämme	stichfest, ev. Aufbereitung in spezieller Anlage → teilweise Verwertung
Strassenwischgut	entwässert, ev. Aufbereitung in spezieller Anlage → teilweise Verwertung

Nicht zugelassen sind Materialien, die:

- Gesundheit oder Wohlbefinden des Deponiepersonals beeinträchtigen können;
- Beim Ablad oder Einbau zu übermässiger Staubbildung oder unzumutbaren Geruchsemissionen führen;
- einen störungsfreien, verdichteten Einbau behindern oder verunmöglichen (max. Stückgrösse: 1 m);
- Stabilität oder Befahrbarkeit der Deponie in starkem Masse vermindern;
- die Zielsetzung eines immissionsarmen, sicheren Deponiebetriebes auf andere Weise gefährden;
- die Gas- und Sickerwasserbehandlung unnötig erschweren;
- sinnvoll verwertet werden können oder bei denen bessere Entsorgungsverfahren verfügbar sind.